

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Stoetze	151
3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Stoetze	151

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)	151
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	152

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Stoetze

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Hauptsatzung wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, der ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Stoetze, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und Ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Stoetze tritt am 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Stoetze vom 01.11.2016 außer Kraft.

Stoetze, den 01.12.2021

Gemeindedirektor
M. Widdecke

3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Stoetze

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 30.11.2021 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	150,00 €
b) an seinen 1. Stellvertreter	15,00 €
c) an seinen 2. Stellvertreter	15,00 €
d) Fraktionsvorsitzender	15,00 €

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Stoetze, den 01.12.2021

Gemeindedirektor
M. Widdecke

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 3 der Verbandsordnung vom 13.10.2016 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Gebührensätze ist unter (2) a) die Zahl 3,22 €/m³ zu ersetzen durch 2,98 €/m³.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Uelzen, den 25.11.2021

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

Verbandsvorsitzender
gez. Markwardt

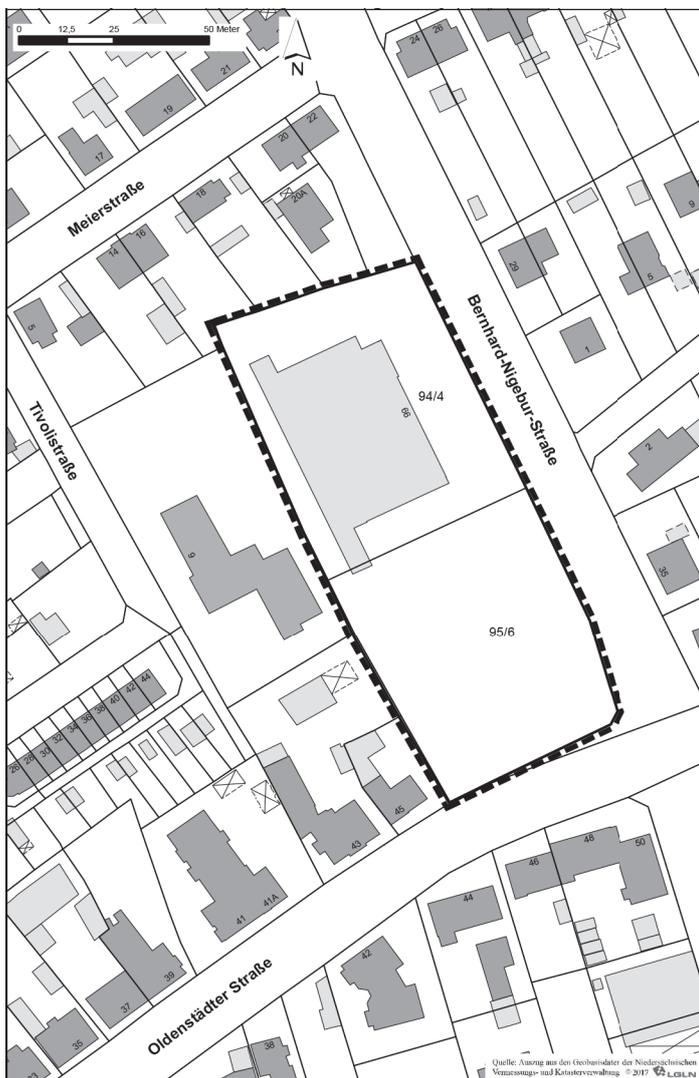
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung der Genehmigung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uelzen

Der Landkreis Uelzen hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uelzen, für die der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 19.07.2021 den Feststellungsbeschluss gefasst hat, mit Verfügung vom 15.11.2021 (Az.:63/46/02/51/17) genehmigt.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Lebensmittelmarktes an der Bernhard-Nigebur-Straße geschaffen.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Herzogenplatz 2, Zimmer 345, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Uelzen, den 23.11.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt